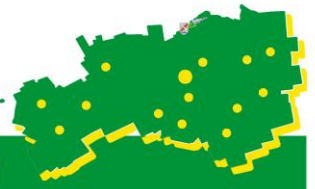




14 Orte –  
eine Gemeinschaft.



# Gemeinde Nörvenich

## Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung 52386 Nörvenich, Postfach 9

per Email: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/4519**

A11, A07, A15

Ansprechpartner	Dr. Timo Czech
Dienststelle	Bürgermeister
Tel.	02426 – 101 101
Mail	<a href="mailto:buergemeister@noervenich.de">buergemeister@noervenich.de</a>
Zimmer	65
Aktenzeichen	01.1/
Datum	05.12.2016

## Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Gute Schule 2020

Der vorgelegte Gesetzesentwurf sieht eine Unterstützung des Landes für die Kommunen vor und wird hinsichtlich dieser Zielsetzung von mir uneingeschränkt befürwortet.

### Problem: Die Zweckbindung

Kritisch sehe ich, dass wie auch bei den jährlichen Mittelzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ mit Zweckbindung verfügbar gemacht werden.

In der Gemeinde Nörvenich hatte Bildung immer oberste Priorität. Dort wo die Mittel aus der Bildungspauschale nicht ausreichten, wurden diese durch Mittel der einzigen nicht zweckgebundenen Pauschale, der Investitionspauschale, ergänzt. Im Ergebnis gibt es in der Gemeinde Nörvenich im Bereich der Bildung (fast) gar keinen Investitionsstau.

Diese Prioritätensetzung ging aber zu Lasten anderer Handlungsfelder. So hat die Gemeinde Nörvenich große Nachholbedarfe im Bereich der Feuerwehr und beim Unterhalt der Gemeindestraßen. Hierfür dürfen weder die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ noch die Mittel aus der jährlich zugewiesenen Bildungs- oder Sportpauschale verwendet werden.

Genau hier liegt das Problem. Das Mehr an Mitteln für die Kommunen ist äußerst begrüßenswert, durch die erneute Zweckbindung laufen diese aber teilweise am örtlichen Bedarf vorbei.

Der Gedanke der kommunalen Selbstverwaltung beruht auf der Überzeugung, dass die Kommunen selbst am besten wissen, was für ihre Bürgerinnen und Bürger vor Ort getan werden muss. Dieses Prinzip wird seit langem durch zweckgebundene Finanzmittelzuweisungen ausgehöhlt und teilweise ad absurdum geführt.

Nicht selten müssen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern in der Gemeinde Nörvenich sagen, dass wir Probleme derzeit nicht lösen können, obwohl wir das Geld dafür angespart haben. Das Problem ist, dass dieses Geld einer Zweckbindung unterliegt, die uns dessen Einsatz dort verbietet, wo der Bedarf am größten ist.

### Beispiel für Probleme durch Zweckbindung:

Als kleine Gemeinde (10.552 Einwohner, Stand: 31.12.2015), erhält die Gemeinde Nörvenich jährlich den Mindestbetrag von 200 T€ aus der Sport- und 40 T€ aus der Bildungspauschale sowie 41 T€ aus der Feuerschutzpauschale.

Die Nachbargemeinde Merzenich (9.986 Einwohner, Stand: 31.12.2015) erhält die gleichen Mindestbeträge.

Während sich die Einwohner der Gemeinde Nörvenich auf 66Km<sup>2</sup> Fläche und 14 Orte verteilen, sind es in der Gemeinde Merzenich gerade einmal 37,91 Km<sup>2</sup> Fläche und drei bzw. mit dem Umsiedlungsstandort Morschenich-Neu vier Orte.

Nörvenich unterhält als Flächengemeinde neun Feuerwehrrätehäuser mit je rund 300 T€ teuren Großfahrzeugen und 38,8 Km Gemeinestraßen und zwei Grundschulen. Die Kitas sind aber alle in fremder Trägerschaft.

Merzenich unterhält demgegenüber nur drei Feuerwehrrätehäuser und 36 Km Gemeinestraßen, hat aber neben zwei Grundschulen auch eine weiterführende Schule und mehrere Kitas in eigener Trägerschaft.

	<b>Nörvenich</b>	<b>Merzenich</b>	<b>Abweichung</b>
Infrastrukturvergleich	10.552 Einwohner	9.986 Einwohner	+ 5,6 %
	14 Orte	3 Orte	+ 366,6 %
	66 Km <sup>2</sup> Fläche	37,91 Km <sup>2</sup> Fläche	+ 73,9 %
	38,8 Km Gemeinestraßen	36 Km Gemeinestraßen	+ 7,8 %
Bedarfe Bildungspauschale	2 Grundschulen	2 Grundschulen + 1 Gesamtschule	-33,3 %
	Keine Kindertagesstätte in Trägerschaft	2 Kindertagesstätten in Trägerschaft	-100 %
Bedarfe Feuerschutzpauschale	9 Feuerwehrrätehäuser	3 Feuerwehrrätehäuser	+ 200 %

Die dargelegten Kennzahlen zeigen auf den ersten Blick, dass Nörvenich bei der Bildungspauschale weniger Bedarf hat als die Nachbargemeinde Merzenich, bei der Feuerschutzpauschale und der Investitionspauschale aber erheblich höheren Bedarf. Tatsächlich lässt sich dies auch daran ablesen, dass in einzelnen Bereichen die Mittel mehrerer Jahre angespart sind, ohne dass sichtbarer Bedarf vorliegen würde, während in anderen Bereichen keinerlei Mittel vorhanden sind und die Infrastruktur in sichtbar sehr schlechtem Zustand befindlich ist.

Diesen Unterschieden wird die zweckgebundene Mittelzuweisung nach GFG nicht gerecht. Gemeinden können manche Aufgaben mangels dafür verfügbarer Finanzmittel nicht mehr wahrnehmen, verfügen aber an anderer Stelle über erhebliche Ansparungen von Mitteln, welche sie nicht sinnvoll einsetzen können.

**Lösung:**

**Aus vorgenanntem Grunde bitte ich die Landesregierung bei den pauschalen Mittelzuweisungen auf dem Erlasswege einen Deckungskreis einzurichten und damit den Kommunen zu ermöglichen, sämtliche Mittel aus Landeszuweisungen frei von Verwendungsvorgaben dort einzusetzen, wo diese wirklich benötigt werden und für die Bürgerinnen und Bürger den größtmöglichen Nutzen stiften.**

**Alternativ könnte das Ziel durch eine entsprechende Änderung im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) gelöst werden.**

**Hintergrundinformationen:**

Nach § 17 Abs.1 GFG wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land NRW im Jahr 2016 insgesamt ein Betrag von 600.000.000 Euro zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung allein im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel sind streng zweckgebunden. Für die Gemeinden besteht als Zuweisungsempfänger der Landesmittel die Verpflichtung, im Rahmen ihres Haushalts- bzw. Rechnungswesens in geeigneter Weise die zweckgerechte Verwendung der Mittel nachzuweisen (vgl. Runderlass des Innen- und Finanzministeriums vom 05.06.2006, Az.: 33-47.02.03-2254/06).

Für den Fall, dass die Mittel der pauschalen Zuweisungen im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, ist vorgesehen, dass die Mittel für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden dürfen. Diese Mittel behalten aber ihre gesetzliche Zweckbindung und sind daher auch künftig nur zweckentsprechend einzusetzen. Ihr Einsatz soll baldmöglichst für die zulässigen Zwecke erfolgen. Beim Ansparen der noch nicht zweckentsprechend verwendeten Finanzmittel sind die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten (vgl. Runderlass des Innen- und Finanzministeriums vom 23.05.2013).

Die Verteilung der im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt ebenfalls nach dem GFG.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Timo Czech  
Bürgermeister